

# RS Vwgh 2004/5/26 2001/08/0081

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.05.2004

## Index

21/03 GesmbH-Recht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

## Norm

ASVG §44 Abs1;

ASVG §49 Abs1;

GmbHG §15;

KollV Angestellte des Gewerbes §17;

KollV Handelsangestellte;

## Rechtssatz

Wie der VwGH im E 30.3.1993,92/08/0050, näher dargelegt hat, sind Geschäftsführer auch in Kleinstbetrieben jedenfalls in die Verwendungsgruppe IV des KollV für die Angestellten des Gewerbes einzureihen. In diese Verwendungsgruppe sind Angestellte einzureihen, die "schwierige Arbeiten verantwortlich selbstständig ausführen, wozu besondere Fachkenntnisse und praktische Erfahrungen erforderlich sind". Diesen Anforderungen entspricht im KollV für Handelsangestellte die Verwendungsgruppe V ("Angestellte mit Dispositionen- und/oder Anweisungstätigkeiten, die schwierige Arbeiten selbstständig und verantwortlich ausführen"), wo hingegen in der Verwendungsgruppe IV dieses KollV "Angestellte mit selbständiger Tätigkeit", wie zB "Abteilungsleiter kleinerer Abteilungen", einzureihen sind. Es bedarf keiner weiteren Beweisführung, dass Geschäftsführer einer GesmbH dispositionsbefugt sind und (auch) schwierige Arbeiten verantwortlich ausführen.

## Schlagworte

Entgelt Begriff Anspruchslohn Kollektivvertrag Mindestlohn

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2004:2001080081.X01

## Im RIS seit

14.07.2004

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)